- 18. Über bas Berhältnis von § 65 zu § 66 bes Aufwertungs=
  gesehes. Kann der § 66 Ausw. ausdehnend in dem Sinne aus=
  gelegt werden, daß die Auswertung auch für Darlehen aus=
  geschlossen ist, welche die Bank ihren Aunden, namentlich eine
  Genossenschaftsbank ihren Genossen, außerhalb des lausenden
  Kontokorrentverkehrs auf bestimmte Zeit gewährt hat?
- II. Zivilsenat. Urt. v. 15. November 1927 i. S. T (Bekl.) w. B.-Bank, e. G. m. b. H. (Kl.). II 184/27.

I. Landgericht Comerin, II. Oberlandesgericht Roftod.

Gegenstand des Unternehmens der Klägerin ist nach ihrer Satung "ber Betrieb von Bankgeschäften zum Zwede der Beschaffung der für das Gewerbe und die Wirtschaft der Mitalieder notigen Geldmittel". Der Beklagte, ber feit 1907 Genoffe ber flagenden Genoffenschaft mit einem Geschäftsanteil von 200 M gewesen ist, hatte gegen Ausstellung von Dreimonatsatzepten (bie dann immer wieder prolongiert wurden) und Bestellung von Sicherheiten (Abtretung von Grundschulden und Berpfändung seines Kornlagers) im Jahre 1907 zweimal je 8000 M, im Jahre 1915 15000 M und 1916 9000 M als Darlehen erhalten. Am 9. März 1923 zahlte er auf Verlangen der Klägerin den ganzen Darlebensbetrag von 40000 M zum Rennbetrag in Babiermark zurück; die bestellten Sicherheiten wurden freigegeben.

Die Klägerin verlangt Aufwertung der Darleben auf 9998 & M und hatte zunächst einen Teilbetrag von 501 GK eingeklagt. Der Beklagte lehnt eine Aufwertung ab, da das Berlangen der Klägerin. die selbst nach § 66 Aufw. nicht zur Aufwertung verpflichtet sei, Treu und Glauben widerspreche. Das Landgericht ist der Auffassung des Beklagten beigetreten und hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat auf Berufung der Klägerin, die ihren Maganspruch auf 4500 & M erweitert hatte, den Maganspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die Revision des Beklagten blieb in der Hauptsache erfolalos.

Aus ben Grünben:

Das Landgericht hatte der klagenden Bank deshalb die Aufwertung ihrer Darlehensforberung gegen den Beklagten verfagt, weil die Bank selbst von allen Aufwertungsansprüchen ihrer eigenen Darlehensgläubiger nach § 66 Aufw. befreit sei und baher nach Treu und Glauben auch nicht für sich Auswertung berjenigen Darlehen verlangen könne, zu deren Gewährung sie erst durch die ihr selbst gegebenen Darlehen instand gesetzt worden sei, die sie also wirtschaftlich mit dem Gelbe ihrer Kunden gewährt habe. Außerdem habe die Mägerin freiwillig von 3 zu 3 Monaten den Kredit verlängert und badurch die Gefahr der Gelbentwertung immer wieder übernommen. Das Oberlandesgericht hat dagegen das Aufwertungsverlangen der Klägerin grundsätlich als gerechtfertigt anerkannt; es sagt, ein Ausschluß der Auswertung auch für Forderungen der Banken gegen ihre Kunden hätte besonders bestimmt werden müssen und lasse sich sicht schon deshalb annehmen, weil die Bank ihrerseits nach § 66 Auswes. ihre Verpslichtungen aus Darlehen oder uneigentlichem Verwahrungsvertrag nicht aufzuwerten brauche.

Die Revision meint, es handle sich hier nicht um ein altes Darslehen aus der Goldmarkzeit, sondern um einen immer wieder, dis in die Inflationszeit, erneuerten Aredit, sodaß Gegenstand des Aredits und damit der Auswertung nur die 40000 P.K seien, die zuletzt vor dem 9. März 1923 wechselmäßig als Schuld begründet worden seien. Die Forderung sei aber der Auswertung so wenig zugänglich wie andere in laufender Rechnung entstandene Banksforderungen. Eine andere Aussassiung würde zu dem unbilligen Ergebnis führen, daß die Banken für ihre Schulden eine Besgünstigung erfahren hätten, selbst aber bei Passiblonten eine Ausswertung begehren könnten.

Der Revision war in der Hauptsache der Erfolg zu versagen. Ihr rechtlicher Ausgangspunkt ist zu beanstanden. Die Grundlagen der Berpflichtung des Beklagten blieben die in den Jahren 1907. 1915 und 1916 im Gesamtbetrag von 40000 K aufgenommenen Darlehen. Der Charafter dieser Grundgeschäfte anderte sich nicht baburch, daß gemäß der Ubung des Bankverkehrs über die Darlehenssummen Wechsel mit breimonatiger Umlaufszeit ausgestellt und wiederholt prolongiert wurden. Die durch die Hingabe der Darlebensvalutg begründete Schuld blieb dieselbe, auch wenn die Källigkeit des Darlehens, wie dies bei gleich bleibenden Berhältnissen des Schuldners üblich ist, immer wieder hinausgeschoben wurde. Die Sache liegt nicht so, daß bei jeder Prolongierung ober Neugusstellung ber Wechsel gewissermaßen ein neues Darlehen aufgenommen wurde, sondern die alte Darlebensforderung bestand weiter und wurde nur in ein neues wechselmäßiges Gewand gefleibet. Es läkt sich auch nicht die Auffassung rechtfertigen, daß die Rlägerin durch die wiederholten Stundungen die Gefahr der Gelbentwertung übernommen habe.

Der Ausschluß der Aufwertung für Ansprüche der Bank gegen ihre Kunden aus Darlehen läßt sich, wie das Berufungsgericht mit Recht annimmt, beim Fehlen einer besonderen Vorschrift

nicht schon baraus herleiten, daß die Bank ihrerseits nach § 66 Aufw. ihre Verpflichtungen aus Darlehen nicht aufzuwerten braucht. Der § 66 Auswe. ist eine Ergänzung bes § 65 und im Zusammenhang mit ihm auszulegen. Ansprüche aus Bankauthaben werden meist schon unter den § 65 Aufw. fallen, da sie, soweit sie im laufenden Depositenverkehr begründet werden, in ein Kontoforrent oder eine andere laufende Rechnung eingestellt zu werden pflegen. Steht ein Kunde mit der Bank im Kontokorrent= verkehr, so kann auch die Bank keine Auswertung für ihre Forderungen verlangen, die sie im laufenden Geschäftsverkehr aus gewährten Vorschüssen (Darleben) gegen den Kunden erworben hat. Im regelmäßigen laufenden Bankverkehr ist also gleichmäßig sowohl für die Bank wie für den Kunden die Auswertung der in das Kontokorrent gehörenden Ansprücke ausgeschlossen. Darüber hingus wird burch den § 66 Aufw. den Banken, die sich mit der Anschaffung und Darleihung von Geld befassen, eine weitere Vergünstigung bahin gewährt, daß sie Guthaben ihrer Kunden aus Darlehen oder Verwahrungsverträgen nach § 700 BGB. auch dann nicht aufzuwerten brauchen, wenn sie außerhalb bes laufenden Kontokorrentverkehrs entstanden sind und für sie vereinbarungsgemäß ein Sonderkonto eingerichtet ist. Es handelt sich babei um die sog, festen Gelber, die auf längere Zeit bei ber Bank fest angelegt sind. Der § 66 Aufw. enthält kar erkennbar eine einseitige Begunstigung ber Banken: es kann deshalb aus dieser Ausnahmevorschrift nicht mit allgemeinen Erwägungen von Treu und Glauben gefolgert werden, daß auch den Kunden für ihre Sonderschulden bei den Banken die Vergunstigung zustehen musse. Die Borschriften des Aufwertungsgesetzes greifen vielfach in die Rechte der Gläubiger in einer Weise ein, die mit der allgemeinen Auffassung über Billigkeit schwer in Einklang zu bringen ist; der Richter ist aber nicht in der Lage, Bevorzugungen, die gewissen Schuldnern gesetlich gewährt sind, insbesondere den Ausschluß der Auswertung, auf andere Berhältnisse auszudehnen. Die Verhandlungen im Reichstagsausschuß zeigen, daß man sich nur mit großen Bedenken zu der Bevorzugung der Banken hat entschließen können, und es hätte beshalb nahe gelegen, es burch eine besondere Borschrift zum Ausdruck zu bringen, wenn man auch die Schuldner der Banken aus Darleben über den § 65 Aufw. hinaus von der Verpflichtung zur Aufwertung hätte befreien wollen.

Auch der Umstand, daß es sich hier um Darlehen handelt, die einem Genossen der beklagten Genossenschaft auf Grund seiner Mitgliedsichaft gewährt wurden, kann es nicht rechtsertigen, mit Rücksicht auf die Vorschrift des § 66 Auswes. die Auswertung auch für die an Genossen gewährten Darlehen auszuschließen.

Behauptungen, daß auch das Darlehens-Sonderkonto des Beklagten in den Formen des Kontokorrents oder einer anderen laufenden Rechnung geführt worden sei, hat der Beklagte nicht aufgestellt; das Parteivordringen bietet nach dieser Richtung keinen Unhalt. Der überreichte Konkoauszug und die vom Beklagten in der Verhandlung abgegebene Erklärung sprechen dagegen.